

Verordnung der Bundesregierung mit der die Verordnung der Bundesregierung zur Berechnung der Margen für Verkauf von Erdöl und Treibstoffen bei volkswirtschaftlichen Verwerfungen geändert wird

Auf Grund des § 5aa des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 145/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung zur Berechnung der Margen für Verkauf von Erdöl und Treibstoffen bei volkswirtschaftlichen Verwerfungen, BGBl. II Nr. 128/2026, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 5 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 tritt mit 30. Juni 2026 in Kraft.“